

Name | Titel

Praxisanschrift | Practice Address

Mobil-Nr. | Phone No Mail

Stempel | stamp physician

Mustervorlage

**Ärztliches Zeugnis
- Medical certificate -
Impfunfähigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz
- Vaccination ineligibility according to Infection protection act -**

Bestätigung für:

Confirmation for:

Name, Vorname, Titel
name, surname, title

(Geburtstag)
birthday

gesetzlicher Vertreter
represented by the legal guardian | supervisor

Wohnanschrift | residential address

PA-Nummer | passport No

Bei der genannten Person liegt nach § 4a der Test-V eine Impfunfähigkeit vor
According to § 4a of the Test-V, the above-mentioned person is vaccine-ineligible

Diese Impfunfähigkeit steht einer Corona-Schutzimpfung entgegen (Kontraindikation)
This inoculation incapacity stands in the way of a Corona vaccination (contraindication)

Datum | date

Unterschrift Arzt | doctor signature | stempel | stamp

Hinweis:

- Nach deutschem Recht handelt es sich bei der Corona-Schutzimpfung um einen medizinischen **Eingriff in die körperliche Unversehrtheit**. Eine Impfung ohne wirksame Einwilligung erfüllt den Tatbestand einer Körperverletzung. Tritt ein Impfschaden ein, so haftet der Arzt nicht nur auf Schadensersatz gemäß §§ 630a ff, 823 BGB, sondern er macht sich ggfls. sogar gemäß § 230 ff. StGB strafbar. Es können auch Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen, z.B. bei der Impfung durch Amtsärzte oder in staatlichen Impfzentren (§ 839 BGB)
- Damit eine Einwilligung wirksam ist, muss sie **freiwillig** erfolgen. Die Androhung von Konsequenzen für den Fall, dass man sich nicht impfen lassen möchte, kann strafrechtlich eine Nötigung gemäß **§ 240 StGB** sein.
- Die Impfung bedarf einer umfassenden **Aufklärung**, § 630 e BGB. Dabei ist auch über schwerste Risiken aufzuklären, selbst wenn sie selten sind. Aufzuklären ist außerdem über **Alternativen**. Es gibt sehr gute Behandlungsmöglichkeiten gegen Corona. Auch die Nicht-Impfung ist eine Alternative, da sie zu einer Stärkung des eigenen Immunsystems führt. Aufzuklären ist ferner über **die körpereigene Immunität**, welche im Labor nachgewiesen werden kann.
- Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt das Maß aufklärungspflichtiger Risiken von dem unmittelbaren Nutzen abhängen, den der Eingriff für den Patienten hat. **Bei einer vorbeugenden Impfung ist jede - auch relativ unwahrscheinliche - Eventualität aufklärungsbedürftig**. Die einseitige Betonung der rein statistischen Risikokomplikationsdichte ist von der Rechtsprechung mit verschiedenen Begründungen weitgehend aufgegeben worden.
- Bei **experimentellen „Neulandmethoden“** hat der **Bundesgerichtshof** die Anforderungen an die individuelle Aufklärung sogar noch verschärft, was wiederum den Grundsätzen zu Heilversuchen und dem **Nürnberger Kodex** entspricht: Der Patient ist auch darüber aufzuklären, dass der geplante Eingriff **nicht oder noch nicht medizinischer Standard ist**. Eine Neulandmethode darf nur dann am Patienten angewandt werden, wenn diesem zuvor unmissverständlich verdeutlicht wurde, **dass die neue Methode die Möglichkeit unbekannter Risiken birgt** (BGH, Urteil vom 18. Mai 2021 - VI ZR 401/19 - juris)
- Dass es sich bei der Corona-Schutzimpfung um eine sogenannte experimentelle Neulandmethode handelt, ergibt sich bereits aus dem Aufklärungsbogen des RKI:
"Allerdings liegen aufgrund der Studiengröße bei Zulassung und der vergleichsweise kurzen Beobachtungszeit nach Impfung in den Ländern, die bereits in dieser Altersgruppe impfen, **bisher noch keine ausreichenden Daten vor**, um seltene und sehr seltene unerwünschte Wirkungen erkennen zu können. Auch zum möglichen Risiko einer Herzmuskelentzündung nach einer Auffrischimpfung liegen aktuell noch keine ausreichenden Daten vor." (RKI Stand 14.1.2022)
Aufzuklären ist insbesondere auch über die durch den vorgezogenen Einsatz der Impfstoffe mit bedingten Zulassungen durchgeführte **klinische Prüfung am Menschen** und die darin liegenden besonderen Risiken.
- § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB schreibt die mündliche Aufklärung - auch beim Impfen - verpflichtend vor. Das **erforderliche Aufklärungsgespräch des Arztes kann nicht durch die Verwendung von Aufklärungsbögen ersetzt werden**. Das vom RKI zur Verfügung gestellte Muster zum Verzicht auf eine mündliche Aufklärung ist rechtlich mehr als bedenklich (Rahn, ZMGR 2021, 345ff.) und **es wird dringend davon abgeraten, diese in der Praxis zu verwenden!** (Bahner, Corona-Impfung, 1. Aufl. 2021, Seite 48)